

## **Kleine Anfrage Luzius Theiler (GPB-DA): Behinderung politischer Kleinplakate**

Gemäss Artikel 16 des Reklamereglements werden bei Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, auf Quartierplätzen und an weiteren geeigneten Standorten Anschlagstellen für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen zur Verfügung gestellt.

Trotz verschiedener Interventionen im Stadtrat wurde diese Vorschrift nur unzureichend umgesetzt. Im Unterschied zu verschiedenen Nachbargemeinden fehlen Anschlagstellen in den BernMobil-Wartehallen, und an den Wänden oder an den Säulen unter dem Baldachin aufgehängte Anzeigen werden meist sofort entfernt. Demgegenüber wurden erfreulicherweise vermehrt geeignete Flächen von ewb-Installationen für Kleinplakate zur Verfügung gestellt, wobei allerdings oft unklar ist, wo Plakate geduldet sind und wo nicht.

Zudem werden diese Anschlagstellen fast ausschliesslich von der Firma „passive attack“ mit oft rein kommerziell ausgerichteten Aushängen (etwa für Bierfestivals und dergleichen) und zudem überdimensioniert grossen Aushängen in Anspruch genommen. Von Parteien und Kandidatinnen aufgehängte Plakätchen werden dabei meist rücksichtslos überklebt.

1. Warum werden nicht kommerzielle Kleinplakate, z.B. vor Wahlen und Abstimmungen, im Bereich der BernMobil-Haltestellen nicht geduldet? Auf welcher Rechtsgrundlage handeln die vom Tiefbauamt beauftragten „Plakatabhänger“ z.B. unter dem Baldachin, wo das Anbringen von Kleinplakaten durch keinerlei Hinweise verboten ist?
2. Besteht ein Vertrag oder eine Abmachung zwischen der Stadt und der Firma „passive attack“ betreffend bevorzugter Behandlung (z.B. Exklusivanschlagstellen)? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage im Reklamereglement ist es der Firma APG erlaubt, in der ganzen Stadt entlang vielbefahrener Strassen Blachen für die Werbung einzelner Kandidaten aufzuhängen?

Bern, 01. Dezember 2016

*Erstunterzeichnende: Luzius Theiler*

*Mitunterzeichnende: Christa Ammann, Daniel Egloff, Mess Barry*

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### *Zu Frage 1:*

Das aktuelle Reklamereglement der Stadt Bern verlangt in Artikel 16 (Anschlagstellen für die Allgemeinheit), dass bei Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, auf Quartierplätzen und an weiteren geeigneten Standorten Anschlagstellen für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen zur Verfügung gestellt werden müssen. Gemäss Reglement ist der Aushang von solchen Inseraten und Veranstaltungshinweisen bewilligungsfrei.

Für diese gemäss Reklamereglement geforderte Kleinplakatierung stehen in der Stadt Bern heute rund 120 Standorte zur Verfügung. Bei dieser Kleinplakatierung handelt es sich auch im schweizerischen Vergleich um ein sehr grosszügiges Gratisangebot. Die Standorte sind fix definiert und als solche gekennzeichnet. Eine Liste der Standorte kann beim Tiefbauamt bezogen werden. Ausserhalb der erlaubten Standorte sind Kleinplakate nicht erwünscht.

Anders als bei der übrigen Plakatierung auf öffentlichem Grund gibt es für die Kleinplakatierung keine Sondernutzungskonzession für einen bestimmten Anbieter. Die Plakatstellen stehen gemäss den städtischen Vorgaben vielmehr sämtlichen Kleinplakatierenden zur Verfügung, d.h. es können auch private Gelegenheitsinserate angebracht werden. Sämtliche Kleinplakatierer sind aber gemäss den städtischen Vorgaben zum Beispiel gehalten, ihre Plakate selbst zu bewirtschaften, keine Plakate zu überkleben und die Plakate spätestens nach zwei Wochen zu entfernen. Zwischen den einzelnen Gesellschaften der Kleinplakatierung und den Privatpersonen besteht somit eine Gleichbehandlung.

Unter dem Baldachin ist die Kleinplakatierung auf zwei bezeichneten Flächen gestattet (je ein Plakatträger auf zwei Betonstelen). Falls Kleinplakate nicht an den definierten Standorten aufgehängt werden, werden diese gemäss den geltenden Regeln gegen die Wildplakatierung gestützt auf Artikel 16 des Reklamereglements entfernt.

*Zu Frage 2:*

Nein, zwischen der Stadt Bern und der Firma „passive attack“ besteht weder ein Vertrag noch eine Abmachung. Dies würde auch dem klaren Wortlaut von Artikel 16 des Reklamereglements, wonach an geeigneten Standorten Anschlagstellen für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen zur Verfügung stehen sollen und dass dort der Aushang bewilligungsfrei erfolgen kann, widersprechen. Die Firma „passive attack“ ist seit über 15 Jahren im Bereich der Sonderwerbformen, insbesondere Plakataushang und Flyerdistribution, in der Stadt Bern tätig. Bei ihr - wie grundsätzlich auch bei anderen Anbietern - können Interessierte u.a. einen Aushang im Rahmen der hier interessierenden Kleinplakatierung buchen. Dabei sind sie aber selbstredend gehalten, die erwähnten Vorgaben einzuhalten (siehe Antwort auf Frage 1).

*Zu Frage 3:*

Die sogenannte Banderolenwerbung ist eine langjährige Aussenwerbform in der Stadt Bern, die bereits seit dem Jahr 2002 in den jeweiligen Sondernutzungskonzessionen für die Plakatierung auf öffentlichem Grund enthalten ist; sie ist auch Bestandteil der aktuellen Konzession der Allgemeinen Plakatgesellschaft AG (APG), welche Ende 31. Dezember 2018 ausläuft. Für die Banderolenwerbung stehen auf Stadtgebiet dreissig vordefinierte Orte zur Verfügung, welche insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Stadt Bern wie z.B. Zirkus Knie, BEA, Frauenlauf, Zentrum Paul Klee etc. genutzt werden. Seit 2011 steht die Banderolenwerbung jedoch (neu) auch für politische Werbung zur Verfügung. Diese Möglichkeit wurde erstmals im Zusammenhang mit den städtischen Wahlen vom November 2016 in Anspruch genommen, was zu negativen Reaktionen aus der Bevölkerung geführt hat. Der Gemeinderat wird deshalb im Rahmen der Neuausschreibung der Plakatierung im öffentlichen Raum prüfen, ob er diese Art von Werbung auch in Zukunft ermöglichen will.

Die APG ist somit gestützt auf die bestehende Sondernutzungskonzession für die Plakatierung auf öffentlichem Grund berechtigt, an bis zu 30 Standorten auch politische Banderolenwerbung im Auftrag Dritter anzubringen. Dabei ist allerdings insbesondere Artikel 19 Absatz 3 des Reklamereglements zu beachten, der für jede politische Werbung in der Stadt Bern gilt: Werden für die politische Werbung vor Wahlen und Abstimmungen mehr entgeltliche Plakatstellen nachgefragt, als verfügbar sind, sind die Bestellungen bei Wahlen so zu kürzen, dass allen Parteien und Parteien-

verbindungen gleich viele Plakatstellen zur Verfügung stehen; bei Abstimmungen sind die Bestellungen so zu kürzen, dass befürwortende und ablehnende Parteien insgesamt gleich gestellt werden. Die Stadt übertrug der APG diese Pflicht zur rechtsgleichen Behandlung aller Interessierten ausdrücklich auch in der Sondernutzungskonzession. Die Neutralitätsbestimmung kam allerdings im Vorfeld der Gemeindewahlen vom 27. November 2016 mangels Nachfrage, die das Angebot an bezahlten Plakatstellen überstiegen hätte, nicht zum Tragen.

Bern, 25. Januar 2017

Der Gemeinderat